

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

**Ärzttekammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, in der Folge kurz
„Ärzttekammer“ genannt**

und

**TrEMTeC KG, FN 339224i, Weglehnerberg 43, 4204 Reichenau, vertreten durch den
allein-geschäftsführenden Gesellschafter Ing. Gerhard Czejka, im Folgenden kurz
„AN“ genannt.**

I. Präambel

Mitglieder der Ärztekammer sind aufgrund unterschiedlicher Normen verpflichtet, ihre medizinischen Geräte (Medizinprodukte), die medizinisch-technischen Einrichtungen und ortsfesten Anlagen sicherheits-, funktionstechnisch und erforderlichenfalls auch messtechnisch prüfen zu lassen.

Die betroffenen Mediziner wenden sich, sofern sie noch kein Unternehmen beauftragt haben, an die Ärztekammer als ihre Landesvertretung und ersuchen um Bekanntgabe berechtigter, geeigneter Unternehmen, die diese Prüfungen durchführen sowie um Bekanntgabe der Kosten hierfür.

Die gegenständliche Rahmenvereinbarung hat den Zweck, berechnete, geeignete Unternehmen samt verbindlicher Kosteninformation den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu geben zu können. Dazu wird die Ärztekammer mit den am besten geeigneten, berechtigten und kostengünstigsten Bewerbern eine Liste dieser erstellen und veröffentlichen. Die interessierten Mitglieder wählen dann aus der Liste der Unternehmen, mit denen eine Rahmenvereinbarung besteht, aus und beauftragen das gewählte Unternehmen mit den konkreten durchzuführenden Prüfungen.

II. Berechnete und Verpflichtete

- (1) Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung sind der AN und die Ärztekammer.
- (2) Berechnete aus dieser Rahmenvereinbarung sind niedergelassene Ärztinnen/Ärzte – im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt - in Oberösterreich. Diese haben das Recht, auf Basis dieser Rahmenvereinbarung einen Einzelvertrag mit dem AN abzuschließen.

- (3) Der AN als für den im Punkt III. angeführten Leistungsgegenstand berechnigte Prüfstele übernimmt diese Überprüfungen in den oberösterreichischen Arzt-Ordinationen.

III. Leistungsgegenstand

- (1) Den Leistungsumfang bildet die Prüfung der medizinisch-technischen Geräte und medizinisch-technischen Einrichtungen nach dem Medizinproduktegesetz, MPG-1996 idgF, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung MPBV-2007 idgF, dem Kranken- und Kuranstaltengesetz KAKuG-1979 idgF, die Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen der medizinisch genutzten Bereiche und vom selben Verteiler versorgten Nebenräume gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 92) idgF, der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) idgF, der Elektrotechnikverordnung 2002/A1 (ETV 2002/A1) idgF bzw. der Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003) in den Ordinationen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Oberösterreich. Hingewiesen wird auch auf die Hygiene-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer (Hygiene-VO 2010) idgF.
- (2) Dies gilt in analoger Weise auch für die messtechnischen Kontrollen (MKT) für die angeführten Medizinprodukte.
- (3) Im Detail sind folgende Leistungen anzubieten:
- 1. Leistungsumfang**
 - Abstimmung des Prüfablaufes
 - Aufnahme der zu prüfenden medizinisch-technischen Geräte
 - Erstellen eines Geräteverzeichnis der geprüften medizinisch-technischen Geräte samt Darstellung der Prüfintervalle je Gerät
 - Auf Wunsch Inventarisierung mit beigeestellten Aufklebern
 - Durchführung der Prüfungen und/oder Kalibrierungen
 - Anbringen der Prüf-/Kalibrieretiketten
 - Erledigung kleiner Reparaturen (Netzstecker, Adereendhülsen usw.) ohne Geräteeingriff (Material wird seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt)
 - Prüf-/Kalibrier-Dokumentation in Papierform (Standard) oder auf Datenträger
 - 2. Dokumentation**

Als Dokumentation der durchgeführten Prüfung wird dem Auftraggeber folgendes übergeben:

 - Gesamtprüfbericht
 - Bestandsverzeichnis (geordnet nach Abteilungen, insbesondere auch Medizinprodukte) samt Anführung der Prüfintervalle je Gerät
 - Mängelliste (mangelhafte Geräte mit festgestellten Mängeln) inkl. Mangelstatistik

- Prüfblätter (1 Prüfblatt pro Gerät mit Messwerten)
 - Prüfergebnisse auf Datenträger (falls gewünscht)
- (4) Technische Geräte und Einrichtungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu einer medizinischen Nutzung haben, wie z.B. Kesselhaus- und Heizungseinrichtungen oder Klimaanlage und Aufzüge allgemeiner Art usw. sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

IV. Entgelt

- (1) Das vereinbarte Entgelt samt allenfalls zu entrichtendem Kilometerpauschale ist grundsätzlich nach mängelfrei erbrachter Leistung und Rechnungslegung ohne Abzug durch den Auftraggeber zu entrichten.
- (2) Der AN verpflichtet sich, den Auftraggebern, die Mitglieder der Ärztekammer sind, maximal jenes Entgelt zu verrechnen, das sich aus der Anlage ./A ergibt. Wird ein höheres Entgelt oder eine höherer Kilometerersatz in Rechnung gestellt, ist diese Vereinbarung mit dem Auftraggeber unwirksam, sondern gilt das in der Anlage ./A vereinbarte Entgelt als geschuldete Gegenleistung. Weiters ist die Forderung einer Vorleistung (Kostenvorschuss) gegenüber einem Auftraggeber unzulässig.
- (3) Der AN ist verpflichtet, während der Dauer dieser Rahmenvereinbarung für Mitglieder der Ärztekammer diese Preise strikt einzuhalten. Zu- oder Aufschläge, Valorisierungen sind nicht zulässig und zwar auch dann nicht, wenn sich an den Umständen, unter denen der unter Absatz 1 angebotene Preis einer Vertragspartei kalkuliert wurde, etwas ändern sollte.

V. Durchführung im Detail

- (1) Der AN verpflichtet sich, für die Dauer der Vereinbarung an den in den oberösterreichischen Ordinationen verwendeten medizinischen Geräten und medizinisch-technischen Einrichtungen in den erforderlichen Zeit-Intervallen eine den sicherheitstechnischen Standards und insbesondere dem Stand der Technik entsprechende Überprüfung, weitestgehend ohne Störung des medizinischen Betriebes, durch seine Prüferingenieurinnen/Prüferingenieure vorzunehmen.
- (2) Der AN verpflichtet sich weiters für die Dauer der Vereinbarung messtechnische Kontrollen (Kalibrierungen) an nichtinvasiven Blutdruckmessgeräten und Trekkurbelergometern durchzuführen oder den Auftraggeber, sofern der AN dies nicht selbst durchzuführen berechtigt ist, hierbei zu unterstützen.
- (3) Für die weiteren Arten an MTK-pflichtigen Medizinprodukten sind durch den AN die Gerätehersteller zu kontaktieren.

- (4) Als Grundlage für die sicherheits- und funktionstechnischen Überprüfungen, die messtechnischen Kontrollen, die Prüfintervalle und die Kalibrierintervalle an den vertragsgegenständlichen Geräten werden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung insb auch den geltenden ÖVE/Önormen und dem geltenden Stand der Technik, sowie weiters den Angaben/Empfehlungen der Gerätehersteller, soweit diese verfügbar sind, herangezogen.
- (5) Bei Fehlen entsprechender Herstellerangaben erfolgt bei der Kalibrierprüfung die Durchführung der messtechnischen Kontrollen unter Beachtung der „PTB-Leitlinien für messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten“.
- (6) Der AN wird dem Auftraggeber eine Liste der Prüfintervalle je Gerät erstellen und übergeben.
- (7) Der AN wird die ihm Rahmen ihrer Prüf- und Kalibriertätigkeit in den Ordinationen an den dort installierten medizinischen Geräten und medizinisch-technischen Einrichtungen festgestellten Mängel der/dem niedergelassen Ärztin/Arzt im Rahmen einer Abschlussbesprechung bekanntgeben und ihm eine Mängelliste mit den konkret aufgelisteten Mängeln für die betroffenen Geräte aushändigen.
- (8) Geprüfte Geräte, die keine oder nur geringfügige Mängel aufweisen und daher weiter verwendet werden können, werden von AN mit einer Prüfplakette versehen, auf der das Monat und Jahr der nächsten Prüfung ersichtlich ist.
Erfolgreich kalibrierte Medizinprodukte werden nach erfolgreicher messtechnischer Kontrolle mit einer Kalibrierplakette versehen, auf der das Jahr der nächsten Kalibrierung (MTK) ersichtlich ist.
- (9) Die Einhaltung der Termine für die jeweils nächstfolgende sicherheitstechnische Prüfung und/oder der nächsten messtechnischen Kontrolle liegt im Verantwortungsbereich der Betreiberin/des Auftraggebers, wobei eine automatische Evidenzhaltung und rechtzeitige Termininformation durch den AN erfolgt.
AN kann aber ebenfalls mit den wiederkehrenden gesetzlichen Überprüfungen dieser Geräte beauftragt werden.
Die Geräteprüfungen erfolgen grundsätzlich in der Normalarbeitszeit. Es wird vereinbart, dass sämtliche Geräte, die einer Prüfung unterzogen werden müssen, zum Prüfzeitpunkt für den Prüfer auch verfügbar sind.

VI. Haftung

Der AN haftet den Auftraggebern nach den gesetzlichen Bestimmungen für die korrekte und mängelfreie Erbringung seiner Leistungen und die schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen, vereinbarten Verpflichtungen und den daraus

entstandenen Schaden. Der AN bestätigt, hierfür ausreichend haftpflichtversichert zu sein und verpflichtet sich, diesen Versicherungsschutz für die Dauer der Rahmenvereinbarung aufrecht zu erhalten.

VII. Datenschutz

- (1) Der AN übernimmt für sich, seine Mitarbeiter und Gehilfen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller in Durchführung dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Daten und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeber. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter des AN wurde ausdrücklich im Rahmen ihres/seines Dienst- oder sonstigen Vertrages zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Der AN ist ausgenommen gegenüber den Auftraggebern zur Wahrung der Verschwiegenheit über dieses Vertragsverhältnis mit der Ärztekammer verpflichtet. Insbesondere ist es dem ohne ausdrückliche im vorhinein erteilte, schriftliche Zustimmung der Ärztekammer untersagt, die Ärztekammer als Referenzunternehmen in allfälligen Werbungen oder sonstigen Medien zu erwähnen oder zu führen.

VIII. Abgaben und Gebührenfreiheit

Es wird festgestellt, dass diese Vereinbarung der öffentlichen Krankenfürsorge (Sozialversicherungszwecken) dient. Es wird daher die Abgabefreiheit gemäß § 64 KAKuG (§ 110 ASVG) in Anspruch genommen.

IX. Vereinbarungsbeginn und –dauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 01.Juni 2011 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals mittels eingeschriebenen Briefes kündbar.
- (2) Zu einer vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung ist jede der beiden Parteien nur dann berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Weiterführung der Rahmenvereinbarung für eine der Vertragsparteien unzumutbar macht, insbesondere wenn ein Vertragsteil eine vertragliche Verpflichtung gröblich verletzt.
- (3) Eine einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung ist jedoch jederzeit zulässig.

X. Kommunikation

- (1) Die Ärztekammer wird eine Liste der Firmen, mit denen eine Rahmenvereinbarung besteht, samt Leistungs- und Preisinformation auf ihrer Homepage bekannt geben. Weiters ist beabsichtigt, dies in den OÖ Ärzten (=Mitgliederzeitschrift) und in einem

oder mehreren Rundschreiben sowie auf Anfrage von Mitgliedern durch Auskunft und Zusendung von Leistungs- und Preisinformationen bekannt zu machen. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der AN verpflichtet sich, der Ärztekammer mindestens einmal jährlich bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres eine Aufstellung der Anzahl der geprüften Ordinationen im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung bekannt zu geben.
- (2) Festgehalten wird, dass weder für die Vertragsparteien noch im Einzelvertragsverhältnis zwischen AN und Auftraggeber Allgemeine oder Besonderen Geschäftsbedingungen oder sonstige generelle Vertragsbedingungen gelten. Festgehalten wird, dass vom AN mit den Auftraggebern vom Gesetz abweichende nachteiligere Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Gewährleistung und Schadenersatz, die Vereinbarung von Aufrechnungsverboten, die Vereinbarung eines anderen als den sich aus den geltenden Verfahrensbestimmungen ergebenden Gerichtsstandes, etc nicht wirksam vereinbart werden können.
- (3) Für Streitigkeiten der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht. Es wird das sachlich zuständige Gericht in Linz als Gerichtsstand vereinbart.

Linz, am 11. Mai 2011

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH


Dr. Peter Niedermoser
Präsident


Dr. Gerhard Schobesberger
Finanzreferent

Für den Auftragnehmer


TrEMTeC KG
Weglehnerberg 43
4204 Reichenau

TREMTec

Training Emergency Management Technical engineering Consulting

Ärztchammer für Oberösterreich
Wirtschaft&Direktionsassistentz
z.Hd. Fr. Mag. Dr. Sylvia Hummelbrunner
Dinghoferstr. 4
4010 LINZ

Ing. Gerhard Czejka
g.czejka@tremtec.at
Mobile: +43 (0)664 3424631
Telefax: +43 (0)7211 8912
www.tremtec.at

Reichenau, am 4. Mai 2011

Betrifft: Detailerläuterung der Leistungen

Sehr geehrter Fr. Mag. Dr. Hummelbrunner,
herzlichen Dank für die Gelegenheit unsere Leistungen im Bezug auf den ausgeschriebenen
Rahmenvertrag detaillierter darstellen zu können.

1. ALLGEMEIN

Die im Pkt. 2 angeführten Preise enthalten sämtliche Aufwendungen und Nebenkosten wie,
Tagessätze, Fahrtkosten, Aufwendungen für die Erstellung von Prüfprotokollen und Berichten je
Gerät. Zusätzliche Leistungen wie Überwachung der fälligen Prüffristen, Erst- Bestandsaufnahme,
Inventarisierung, Bestandsverzeichnis(anlegen u. pflegen), Gerätedatei (anlegen u. pflegen) werden
nach IST Aufwand mit einem Stundensatz von € 70,- abgerechnet.

Die genannten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

2. LEISTUNGEN / GERÄTEGRUPPEN

a.) Sicherheitstechnische Prüfung von Medizingeräten gem. §6 der MPBV und

ÖVE/ÖNORM EN 62353 für folgende Geräte:

Gruppe 1

Reizstromgeräte, Kaltlichtquellen, Atemluftbefeuchter, Sekret Absaugpumpen, Infusionspumpen,
Perfusionspumpen, Autoklaven, Sterilisatoren, Folienschweißgeräte, NIBP-Messgeräte, u. ähnl.

Diese Gerätegruppe wird mit einem Pauschalaufwand von je 0,3 Std. verrechnet.

TREMTec KG • Weglehnerberg 43 • A-4204 Reichenau

Tel./Fax +43.7211.8912

Mobile +43.664.3424631

FN 339224i, Gesellschaftssitz: Reichenau

UID ATU 65511216

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, BLZ 20320

Kto.Nr. 32100144975, Zahl und klegbar in Linz

IBAN AT502032032100144975

BIC ASPKAT2LXXX



**WISSEN WIE'S
GELINGT.**

TREMTec

Training Emergency Management Technical engineering Consulting

Gruppe 2

EKG-Geräte, Patientenmonitore, Defibrillatoren, Spirometer, Inkubatoren, Sauerstoffkonzentratoren, elektrisch verstellbare Patientenliegen bzw. Krankenbetten, HF-Chirurgiegeräte u. ähnl.

Diese Gerätegruppe wird mit einem Pauschalaufwand von je 0,7 Std. verrechnet.

Gruppe 3

Sondergeräte bzw. Großgeräte die nicht unter Gruppe 1 od. 2 fallen

Diese Gerätegruppe wird je nach IST Aufwand zum angebotenen Stundensatz von € 70,- abgerechnet.

b.) Messtechnische Kontrolle von Medizingeräten gem. §7 der MPBV für folgende Geräte:

Gruppe 1

NIBP-Messgeräte, Thermometer

Diese Gerätegruppe wird mit einem Pauschalaufwand von je 0,3 Std. verrechnet.

Eventuell anfallende Kalibrierungen von Geräten werden durch unser Unternehmen durchgeführt od. bei einer Befugten Stelle bzw. dem Hersteller organisiert und gegen IST Kostenersatz abgerechnet.

c.) Elektrotechnische Prüfung (E-CHECK) von medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern gem. ÖVE/ÖNORM E 8007:

Ordinationen klein (mit Räumen der Anwendungsgruppe 1) Pauschale € 350,-

Ordinationen groß (mit Räumen der Anwendungsgruppe 2) Pauschale € 700,-

Die Erstellung von Anlagenbuch, Verteiler Dokumentation u. Auflistung der Betriebsmittel kann auf Wunsch zum Stundensatz von € 70,- gem. IST Aufwand erbracht werden.

Für eventuell weitere Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Gerhard Czejka

TREMTec KG • Weglehnerberg 43 • A-4204 Reichenau

Tel./Fax +43.7211.8912

Mobile +43.664.3424631

FN 339224i, Gesellschaftssitz: Reichenau

UID ATU 65511216

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, BLZ 20320

Kto.Nr. 32100144975, Zahl und klagbar in Linz

IBAN AT502032032100144975

BIC ASPKAT2LXXX



WISSEN WIE'S
GELINGT.

15. März 2011

Information

Ärztchammer für OÖ.

Die Ärztekammer für OÖ plant zur Abwicklung der Prüfung

- der medizinischen Geräte,
- der medizinisch technischen Einrichtungen und der
- ortsfesten Anlagen der medizinisch genutzten Räume und Nebenräume

in den Ordinationen der in Oberösterreich niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit zur Erbringung solcher Leistungen befugten und geeigneten Anbietern.

Konkret geht es um die **Prüfung der medizinisch-technischen Geräte und medizinisch-technischen Einrichtungen** nach dem Medizinproduktegesetz, MPG-1996 (BGBl. Nr. 657/1996) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung MPBV-2007 (BGBl. Nr. 70/2007), dem Kranken- und Kuranstaltengesetz KAKuG-1979 (BGBl. Nr. 106/79) und die **Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen der medizinisch genutzten Bereiche und vom selben Verteiler versorgen Nebenräume** gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 92) BGBl. Nr. 106/93, Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) Verordnung Nr. 222 Jahrgang 2002 und Elektrotechnikverordnung 2002/A1 (ETV 2002/A1) Verordnung Nr. 33 Jahrgang 2006 bzw. Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003) Verordnung Nr. 424 Jahrgang 2003 in den Ordinationen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Oberösterreich und der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die hygienischen Anforderungen von Ordinationsstätten und Gruppenpraxen (Hygiene-VO 2010).

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte bis spätestens **04.04.2011**.

Ärztchammer für OÖ
Abteilung Wirtschaftsrecht
Frau Veronika Hohenbruck
0732/778371- 256

Datenerhebungsblatt zur Bewerbung um einen Rahmenvertrag mit der ÄKOÖ

Firma (bitte vollständige Bezeichnung)

TrEMTeC KG

Weglehnerberg 43

4204 Reichenau

Leistungsspektrum

- Abstimmung des Prüfablaufes
- Aufnahme der zu prüfenden medizinisch-technischen Geräte
- Erstellen eines Geräteverzeichnis der geprüften medizinischen Geräte
- Inventarisierung mit beigestellten Aufklebern
- Durchführung der Prüfungen und/oder Kalibrierungen
- Anbringen der Prüf-/Kalibrierplaketten
- Erledigung kleiner Reparaturen (Netzstecker, Aderendhülsen, etc) ohne Geräteeingriff (Material wird seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt)
- Prüf-/Kalibrier-Dokumentation in Papierform oder auf Datenträger

Erstellung und Übergabe einer Dokumentation (Gesamtprüfbericht, Bestandsverzeichnis nach Abteilungen geordnet, Mängelliste inkl Mängelstatistik, je ein Prüfblatt pro Gerät mit Messwerten, Prüfergebnisse auf Papier oder Datenträger)

Erstellen Sie ein Geräteverzeichnis im Zuge der ersten Überprüfung?

ja nein

Bieten Sie ein Erinnerungsservice für die unterschiedlichen Prüfintervalle an?

ja nein

Ihr Aktionsradius für Überprüfungen:

ganz OÖ oder Bezirk/-e _____

Ihre Fahrtkostenpauschalen / Kilometersatz: 0,42 / km

Kostensersatz für die Überprüfung: Pauschale oder Stundensatz?

Ihre Kostensätze:

Leistung a 70,- / Std. exkl. MwSt.

Leistung b _____

Leistung c _____

Datum

11-3-2011

Unterschrift


TREMTec KG
Weglehnerberg 43
4204 Reichenau